

Satzung für die Musik- und Kunstschule

Fassung ab 11.12.2007

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung vom 29.11.2007 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.2007 (GV NRW S. 380) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Musik- und Kunstschule (MKS) ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist die Stadt Bielefeld.
- (2) Die MKS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die MKS gibt Anregungen zum Umgang mit Musik und Kunst und verwandten Bereichen. Sie fördert entsprechende Neigungen und hilft, entsprechende Begabungen zu entfalten und sich Fähigkeiten zum eigenen Schaffen anzueignen.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Ziele kann die MKS u.a. die Sparten Musik, bildende Kunst, Tanz, Theater einrichten.

§ 3 Schüler/Schülerinnen

- (1) Der Unterricht der MKS richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche.
- (2) Schüler/Schülerinnen über 21 Jahren, deren Unterricht an der MKS sie auf eine Aufnahmeprüfung an einer berufsausbildenden Hochschule vorbereitet, gelten als Jugendliche.
- (3) Erwachsene können in Spielkreisen und Orchestern mitwirken.

§ 4 Schulleitung

(1) Der Direktor/die Direktorin leitet die Musik- und Kunstschule. Der Direktor/die Direktorin wird von der Schulleitungskonferenz (SLK) beraten und unterstützt. Die SLK besteht aus dem Direktor/der Direktorin, seinem/ihrer Stellvertreter, den Spartenleitern/Spartenleiterinnen, den Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen und dem Verwaltungsleiter/der Verwaltungsleiterin. Der Vorsitzende/die Vorsitzende der SLK ist der Direktor/die Direktorin.

§ 5 Spartenleiter/innen und Fachbereichsleiter/innen

(1) Hauptberufliche Lehrkräfte können zu Leitern/Leiterinnen der Sparten ernannt werden.

(2) Hauptberufliche Lehrkräfte können zu Leitern/Leiterinnen der Fachbereiche ernannt werden.

§ 6 Schulbezirke und Schulbezirksleiter/innen

(1) Um die Arbeit der MKS in allen Stadtteilen in gleicher Weise zu fördern, können Schulbezirke eingerichtet werden.

(2) Zu Leitern/Leiterinnen der Schulbezirke können nur hauptberufliche Lehrkräfte ernannt werden.

(3) Die Leiter/Leiterinnen der Schulbezirke können in die Schulleitung einbezogen werden.

§ 7 Beirat

(1) Zur Förderung der Arbeit der MKS besteht ein Beirat. Er ist beratend tätig und soll zu wichtigen Angelegenheiten gehört werden.

(2) Dem Beirat gehören an:

a) je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Rat vertretenen Fraktionen

b) der/die für die MKS zuständige Beigeordnete

c) der Direktor/die Direktorin der MKS

- d) der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vereins der Freunde der MKS e. V.
- e) ein/e auf Vorschlag des Verbandes deutscher Schulmusiker (VdS) entsandter Vertreter/entsandte Vertreterin der Musikerzieher/innen an allgemein bildenden Schulen
- f) ein/e auf Vorschlag des Bundes deutscher Kunsterzieher (BdK) entsandter Vertreter/entsandte Vertreterin der Kunsterzieher/innen an allgemein bildenden Schulen
- g) ein/e vom Lehrerrat der MKS entsandter Vertreter/entsandte Vertreterin
- h) der gewählte Schulsprecher/die gewählte Schülersprecherin.

(3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus seiner Mitte.

(4) Die Amtsdauer des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Bielefeld. Nach Beendigung der Amtszeit führen die Beiratsmitglieder ihr Amt bis zur Entsendung der neuen Mitglieder weiter. Wiederholte Entsendung ist zulässig.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des zuständigen Beigeordneten/der zuständigen Beigeordneten bedarf.

§ 8 Entgelt

Für die Teilnahme am Unterricht der MKS ist ein Entgelt nach der vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 9 in Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.